



Hovawart
International e.V.

Hovawart International HZI e. V.
Rechtssitz Berlin
www.hovawart-hzi.de
© HZI e. V.

Geschäftsstelle
Teltowkanalstraße 8
12247 Berlin

Postadresse: Simone Stadthaus Lehnbergring 3 76532 Baden-Baden

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich, in Anerkennung der Satzung, die Mitgliedschaft im Zuchtverband Hovawart International HZI e. V.

Ich bestätige, dass ich aus keinem anderen Verein ausgeschlossen wurde und gegen mich kein Ausschlussverfahren läuft. Ich bin weder gewerbsmäßiger Hundehändler/-züchter, noch als Hundeverkaufsvermittler tätig. Ich versorge meine Tiere einwandfrei.

Ein Auszug aus der Satzung befindet sich im Anhang.

Hiermit beantrage ich meine Mitgliedschaft als

Vollmitglied 45,00 € **Familienmitglied 20,00 €** **Rentner/Student: 25,00 €**

Sie erhalten zwei Mal im Jahr die Vereinszeitschrift „Hovawart“- nur ein Mal pro Haushalt.

(einmalige Aufnahmegebühr von 50,00 €)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Straße: _____

PLZ: _____

Land: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Weitere Angaben

- Ich besitze noch keinen Hund.
- Ich besitze einen Hovawart mit Papieren.
- Ich besitze einen Hund einer anderen Rasse/einen Mischling.



Hovawart
International e.V.

Hovawart International HZI e. V.
Rechtssitz Berlin
www.hovawart-hzi.de
© HZI e. V.

Geschäftsstelle
Teltowkanalstraße 8
12247 Berlin

Ich bin Mitglied in einem weiteren Zuchtverband.

Vereinsname: _____

Angaben zum Hund

Name: _____

Geschlecht: Rüde Hündin

Farbe: blond schwarz chwarzmarken

Zuchtbuchnummer: _____

Ich bin damit einverstanden, dass oben stehende Angaben für vereinsinterne Zwecke des Hovawart International HZI e.V. in einer elektronischen Datenbank gespeichert, verarbeitet und bei Bedarf den entsprechenden Stellen bekannt gegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten findet nicht statt.

Ort, Datum

Unterschrift



Hovawart
International e.V.

Hovawart International HZI e. V.
Rechtssitz Berlin
www.hovawart-hzi.de
© HZI e. V.

Geschäftsstelle
Teltowkanalstraße 8
12247 Berlin

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-ID: DE 38 ZZZ 000 003 638 1

Mandatsreferenz: Ihre Mitgliedsnummer

Hiermit ermächtige ich dem Hovawart International HZI e. V. widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von HZI e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

↓

IBAN --|--|---|---|---|---|---

BIC -----|---

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift



Hovawart
International e.V.

Hovawart International HZI e. V.
Rechtssitz Berlin
www.hovawart-hzi.de
© HZI e. V.

Geschäftsstelle
Teltowkanalstraße 8
12247 Berlin

Auszug aus der Satzung

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Rasse Hovawart nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 190 sowie nach alten Zuchtlinien zum Erhalt des Hovawart-Hundes in seiner ursprünglichen Form, unter Berücksichtigung des allgemeinen Hovawart-Standards. Ziel ist es, den Hovawart in dieser Form zu erhalten, zu festigen und so weit wie möglich zu verbessern.

Besonderer Vereinszweck ist die Zucht und Haltung des Hovawart-Hundes als Familienhund bei der Erhaltung des ursprünglichen, derben Schlags.

(2) Der Verein ist ein Rassehunde-Zuchtverein und erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Hundezüchtern, -haltern und -freunden.

Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Hundezucht und Hundehaltung. Die HZI fördert durch Veranstaltungen, wie Seminare und Ausstellungen, Nachzuchtbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen nach den Bestimmungen des HZI e.V., die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere wird der Satzungszweck durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 mit § 3 aufgeführten Maßnahmen verwirklicht. Aufgabe des Vereins ist es zudem jede Form des kommerziellen Hundehandels zu bekämpfen.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind alle ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein erlässt eine Ausstellungsordnung.

(4) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Die Feststellung der für alle Mitglieder verbindlichen Zuchtbestimmungen. Hierzu gehören: Heranbildung, Ernennung und Weiterbildung von Richtern und Zuchtwarten

(6) Der Verein erlässt eine Zuchtordnung, die der Erhaltung und Gesundheit der Rasse dient, von den Mitgliedern eingehalten werden muss und nicht im Widerspruch zu den Zuchtbestimmungen des Dachverbandes steht.

(7) Die HZI strebt an, sich einem nationalen Dachverband anzuschließen, der seinerseits einer internationalen Dachorganisation angehören soll.

(8) Der Tätigkeitsbereich der HZI ist räumlich unbegrenzt.

(9) Förderung des Tierschutzes.



Hovawart
International e.V.

Hovawart International HZI e. V.
Rechtssitz Berlin
www.hovawart-hzi.de
© HZI e. V.

Geschäftsstelle
Teltowkanalstraße 8
12247 Berlin

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Angabe von Gründen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

Mitglied kann jeder natürliche Hundefreund oder Hundezüchter werden, der die Satzung und die Zuchtbestimmungen anerkennt. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Der Antrag soll die vollständige Anschrift, das Geburtsdatum und die E-Mailadresse des Antragstellers enthalten. Die Ablehnung kann gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen geschehen.

(2) Vom Erwerb der Mitgliedschaft und der Inanspruchnahme des Zuchtbuches sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des HZI e.V. sind ausgeschlossen:
Unzuverlässige Hundehalter sowie Personen, die den Handel mit Hunden gewerbsmäßig betreiben oder diese gewerbsmäßig vermitteln (Hundehändler), die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und die Angestellten von Hundehändlern.

(3) Der Ehe- oder Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied lebt, kann dem Verein als vollberechtigtes Anschlussmitglied (Familienmitglied) beitreten. Er bezahlt einen ermäßigten Vereinsbeitrag. Bei Kündigung oder Austritt des Hauptmitglieds, scheidet automatisch das Familienmitglied ebenfalls aus.

(4) Minderjährige (ab vollendetem 16. Lebensjahr) bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen damit gleichzeitig die Einwilligung, somit ist auch der Minderjährige ein vollberechtigtes Vereinsmitglied, mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
Dies hat durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden.

(2) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:

- wenn eine für die Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt;
- bei Verfehlungen gegen die Satzung oder gegen die Zuchtordnung sowie bei Verstößen gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder sonstige vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossene Bestimmungen;
- bei Verstoß gegen die Zucht- oder Ausstellungsordnung des Vereins;
- bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereines;
- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereines;



- f) bei Beleidigung, Verleumdung oder übler Nachrede gegenüber einem anderen Vereinsmitglied
- g) bei öffentlicher ungebührlicher oder beleidigender Kritik an einem Richter;
- h) bei Störung Vereinsfriedens.

(3) Der Ausschluss muss erfolgen:

- a) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnenpässen oder Deckbescheinigungen; gleichzusetzen sind dem betrügerische Angaben, die zur Erstellung falscher vorgenannter Dokumente führen könnten;
- b) bei Zucht mit Hovawarten, für die eine Zuchtsperre besteht;
- c) bei rechtskräftiger Verurteilung entsprechend § 17 des Tierschutzgesetzes.

(4) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Ein Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang oder Kenntnisnahme durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden möglich. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der Einlassungen des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(5) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte innerhalb des Vereins mit sofortiger Wirkung. Das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, ist aberkannt.

(6) Bei Ausschluss ist eine Rückerstattung von Beiträgen, Schenkungen oder Spenden ausgeschlossen.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an das Mitglied.

§ 7

Beiträge und Gebühren

(1) Die Höhe des von jedem Mitglied und des Anschlussmitglieds zu entrichtenden Jahresbeitrags und das Anschlussmitglied gem. § 4 Abs. 3 wird von der Hauptversammlung festgelegt, der Jahresbeitrag wird am 15. Januar jeden Geschäftsjahres fällig.

(2) Für Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag in der zweiten Jahreshälfte stellen, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

(3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Er wird vom Verein durch die ihm erteilte Einzugsermächtigung eingezogen.

(4) Wird der Einzug von der Bank nicht ausgeführt oder der Beitrag vom Mitglied zurückgefordert, ruhen alle Mitgliederrechte gem. § 6 und die Zusendung von Informationen wird eingestellt.

Ich habe die Satzung gelesen und akzeptiert!

Ort/Datum

Unterschrift

